



Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen
Marktplatz 12
4222 St. Georgen an der Gusen

Perg, 20.06.2024

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung von BGBl. I Nr. 52/2024 werden anlässlich der Veranstaltung „Hopfenfest“ im Gemeindegebiet von St. Georgen an der Gusen folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

10. August 2024, 13:00 Uhr bis 11. August 2024, 02:00 Uhr

1. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L569 Pleschinger Straße zwischen der Liegenschaft Marktplatz 1 (Zufahrt Böhm) und der Kreuzung mit der L1463 Gusentalstraße, Höhe Liegenschaft Mauthausener Straße 6. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
2. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf dem Marktplatz. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

10. August 2024 von 07:00 Uhr bis 11. August 2024, 12:00 Uhr

3. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Gemeindestraße Unterer Marktplatz. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
4. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Gemeindestraße Oberer Marktplatz. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
5. Die „Einbahnstraße“ sowie das „Einfahrt verboten“ auf der Gemeindestraße Unterer Markt wird für die Zeitdauer der Veranstaltung aufgehoben.

10. August 2024, 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am

11. August 2024, 02:00 bis 12:00 Uhr

6. „Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in beiden Richtungen“ auf der L569 Pleschinger Straße von Strkm. 12,86 (Zufahrt Böhm) bis Strkm. 13,0 (Sparkassenkreuzung). Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Michaela Reisinger

Ergeht an:

- 1) Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen, mit dem Ersuchen im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Perg die Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende zu entfernen. Die Umleitungsstrecke ist ausreichend und entsprechend zu beschildern. Mit allfällig betroffenen Kraftfahrlinienbetreibern ist das Einvernehmen herzustellen.
- 2) Straßenmeisterei Perg
- 3) Polizeiinspektion Mauthausen mit dem Ersuchen, die verordneten Maßnahmen in geeigneter Form zu überwachen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.